

HAUPTSATZUNG

der Stadt Ulmen

vom 13.11.2024

***i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 13.11.2024**

Bereinigte Fassung

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2	Ortsbezirke	2
§ 3	Ältestenrat des Stadtrates	2
§ 4	Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 5	Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	3
§ 6	Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	4
§ 7	Beigeordnete	4
§ 8	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	5
§ 9	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	5
§ 10	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten	6
§ 11	Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	6
§ 12	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 13	Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher	6
§ 14	In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ulmen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt "Vulkanecho" der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.ulmen.de.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafel, die sich an der Kirche befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

- (1) Der folgende Ortsbezirk wird gebildet:
Meiserich
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt: 5 Mitglieder

§ 3

Ältestenrat des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, dem der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden angehören.
- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 4 **Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Planungsausschuss
 3. Jugend- und Sportausschuss
 4. Kulturausschuss
 5. Gewässer- und Umweltausschuss
 6. Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 7. Rechnungsprüfungsausschuss
 8. Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ist durch besondere Landesverordnung (UAVO) geregelt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss, sowie der Rechnungsprüfungsausschuss bestehen nur aus Stadtratsmitgliedern. Die übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ulmen gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied im Stadtrat ein.

§ 5 **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €;
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €;
 4. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
 5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall,
 6. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

9. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 5 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (3) Dem Bau- und Planungsausschuss wird ermächtigt, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu den Vorhaben der §§ 31 (Ausnahme und Befreiungen), § 33 (Bauvorhaben während der Planaufstellung), § 34 (Bauvorhaben im Innenbereich), § 35 (Bauvorhaben im Außenbereich) zu erteilen bzw. zu versagen.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR je Auftrag,
3. Aufnahme von Krediten gemäß der genehmigten Haushaltssatzung. Der Stadtbürgermeister hat die Beigeordneten zu informieren.
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
6. Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme,
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000,00 € im Einzelfall,
9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs.2 GemO,
11. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
12. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Beigeordnete

Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 75,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 30,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 30,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte sowie des Ältestenrates des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung für Mitglieder
von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung
des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 2 KomAEVO.

§ 12
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 7, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 13
Aufwandsentschädigung
der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. November 2012 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

56766 Ulmen, den 19.11.2024

Stadt Ulmen

gez. Thomas Kerpen

Stadtbürgermeister

(DS)

*Die 1. Satzungsänderung zu § 9 vom 13.11.2024 tritt in Kraft am 24.11.2024

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.